

Bräuer-Beitung.

Offizielles Organ des Zentralverbandes deutscher Brauereiarbeiter und verwandter Berufsgenossen
und Publikationsorgan des Schweizerischen Brauereiarbeiterverbandes.

№ 17.

Das Blatt erscheint wöchentlich am Freitag.
Redaktion und Expedition: Hannover, Münzstraße 5.

Hannover, 27. April 1906.

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Hannover.
Druck von Meißner & Co., Hannover.

16. Jahrg.

Völker-Frühling.

Frühlingsstürme durchbrausen das Land,
In den Wipfeln der alten Eichen
Zerrt und faßt es mit rauher Hand,
Denn der Winter will nicht weichen.
Weil das Abschiednehmen verdrückt
Diesen mürrischen, alten Gesellen,
Grimmig er Hagelpeile schießt
Auf den Frühling, den jungen Nebellen.

Welch ein grimmer, erbitterter Kampf
Tobet allnächtlich hoch in den Wäldern,
Ueber die Felser mit lautem Gestamp,
In den Schlüften und in den Klüften!
Allüberall, in Tälern, auf Höhen
Hört man des Winters Wehen und Jammern,
Hört man sein Seufzen, sein Klagegeschöhn,
Sieht man sein zähes Um-Alten-Klammern.

Über der Frühling, der Neuzeit Sohn,
Mutvoll, unverdroffen und sieghaft,
Kämpft er gegen die Reaktion,
Bis er sich endlich selbst den Sieg schafft,
Bis den Winter zur Flucht er zwingt,
Nach unsäglichen harten Mähen,
Bis im Laubdach der Vogel singt
Und im Tale die Blumen blühen.

Ewiger Kampf! Ein uralter Streit
Zwischen dem Alten und dem Neuen,
Zwischen der alten, vergangenen Zeit
Und der Neuzeit jungfrischem Maien!
Wer wird siegen? Ihr werdet es sehn!
Ob euch der Winter noch schalte und walte,
Wald ist es um seine Herrschaft gesehn,
Denn das Neue besiegt das Alte.

Brutus.

Zur Beachtung!

Wie bereits bekannt gemacht, findet der Verbandstag vom 12. bis 16. Juni statt. Da nun der Hauptvorstand in seinem Bericht sowie Abrechnung auch das 1. Quartal 1906 anzuführen bezw. zu verrechnen hat, werden alle Vorsitzenden und Kassierer, welche die Abrechnung noch nicht eingekandt haben, ersucht, dieses umgehend zu tun.

Ferner ersuchen wir, die schon vor Monaten zugesandten Fragebogen auszufüllen und an uns einzuliefern. Diejenigen Zahlstellen, welche bis 30. April die noch fehlenden Fragebogen sowie Abrechnungen noch nicht eingekandt haben, werden wir in der folgenden Nummer unserer Zeitung bekannt machen.

Der Hauptvorstand.
G. Bauer.

Anträge zum Verbandstag.

I. Name und Sitz des Verbandes.

Zu § 1. Barmen, Hamburg I und II: „Der Verband führt den Namen „Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter und verwandter Berufsgenossen“.

II. Zweck des Verbandes.

Zu § 2. Hauptvorstand: Abf. c) soll lauten: „Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz in den im Staat vorgehenden Fällen.“

Badert-Posen: Zusatz zu Abf. c): „Des ferneren dem Fahrpersonal bei Karambolagen.“

Forster-Mühlheim a. Rh.: In Abf. b) soll gestrichen werden: „sowie Hilfe in außerordentlichen Fällen.“

III. Beitritt und Wiederaufnahme.

Zu § 4. Hauptvorstand, Dortmund, Köln, Kottbus, Forst, Hannover, Barmen, Kassel, Nürnberg: Aufnahmegebühr beträgt für männliche Personen 50 Pf., für weibliche 25 Pf.

Landsberg a. d. W., Bamberg, Braunschweig, Chemnitz, Gagen, Bielefeld, Fürth, Hamburg I und II, Speyer, Meier-Zwidau, Badert-Posen: Die Aufnahmegebühr beträgt 50 Pf.

Egel-Hamburg: Aufnahmegebühr ist in der Höhe eines Wochenbeitrages zu entrichten.

Lindau, Simmerberg: Aufnahmegebühr soll bleiben wie bisher.

Kassel: Bei wiederholter Aufnahme muß 1/2 Jahr Beitrag nachbezahlt werden, soweit nicht triftige Gründe zum Austritt vorhanden waren.

Barmen, Breslau, Kottbus: Dem § 4 ist anzufügen: „Das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum des Verbandes und ist daselbst bei Austritt oder Ausschluss an den Verband wieder zurückzuführen.“

Zu § 5 Abf. 1. Hauptvorstand: Dem Abf. 1 ist anzufügen: „Der Uebertritt kann nicht während der Dauer einer Arbeitslosigkeit, Krankheit oder während eines Streiks oder einer Aussperrung, an welchen der Betreffende beteiligt ist, erfolgen.“

Zu Abf. 2. Abf. 2 soll lauten: „Bei der Aufnahme haben sie ihr bisheriges Mitgliedsbuch gegen ein Verbandsmitgliedsbuch umzutauschen; in letzterem ist die Dauer ihrer bisherigen Organisationszugehörigkeit, die nach der Summe ihrer bisher geleisteten Beiträge im Verhältnis zu den Beiträgen des Brauereiarbeiterverbandes zu berechnen ist, einzutragen, sowie auch die in der letzten Unterstützungsperiode erhaltene Unterstützung. Die aus der Umrechnung sich ergebende Dauer der Mitgliedschaft wird bei der Karenzzeit und der statistischen Unterstützung in Anrechnung gebracht.“

Abf. 3. „Bei Uebertritt von Mitgliedern oder Mitgliedergruppen solcher Organisationen, welche der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands nicht angeschlossen sind, entscheidet der Haupt-

vorstand, ob die Aufnahmegebühr zu erlassen ist, und sind die Anmerkungen zum Uebertritt sowie die Mitgliedsbücher der früheren Organisation zwecks Umschreibung an den Hauptvorstand einzusenden. Ob diesen von solchen Organisationen Uebertretenden ihre bisher nachweisbar geleisteten Beiträge oder ein Teil derselben oder gar nicht angerechnet werden, darüber entscheidet der Hauptvorstand nach Lage der Umstände.“

Egel-Hamburg: Abf. 2 ist anzufügen: „Bei mehrmaligem Umschreiben von einem Verband in den andern kann das erstmals ausgestellte Verbandsbuch fortwährend Verwendung finden, jedoch ist die Zeit der Mitgliedschaft in einer anderen Organisation, sowie von dieser ausbezahlte Unterstützungen genau zu vermerken.“

Zu § 6. Dessau: Die Worte: „Für Urlaubsbücher“ sind zu streichen.

IV. Beitrag.

Zu § 7. Leipzig: Beitrag für männliche Mitglieder 60 Pf., für weibliche 30 Pf. pro Woche, bei entsprechender Erhöhung der Unterstützungen und Herabsetzung der Wartezeit.

Hamm, Erlangen, Hamburg I und II: Beitrag für männliche Mitglieder 50 Pf. pro Woche.

Zwidau: Beitrag für männliche Mitglieder 60 Pf., für weibliche 25 Pf. pro Woche; Unterstützungen wie bisher.

Kassel: Beitrag für männliche Mitglieder 60 Pf., weibliche 25 Pf. pro Woche; Unterstützungen nach § 17 wie bisher.

Lindau, Simmerberg: Beitrag für männliche Mitglieder 50 Pf., weibliche 25 Pf., mit Erhöhung der Unterstützung nach § 17.

Mühlheim a. Rh.: Beitrag für männliche Mitglieder 60 Pf., mit Herabsetzung der Wartezeit nach § 17; bei niedrigen Löhnen Staffeltung der Beiträge.

Bielefeld: Staffeltung der Beiträge.
Eilenburg, Schw. Gmünd, Fürth: Bei Erhöhung der Beiträge ist die Staffeltung derselben einzuführen.

Hauptvorstand: Beitrag für weibliche Mitglieder 20 Pf., für männliche bis zum Wochenlohn von 21 M. 40 Pf., von 21 bis 28 M. 50 Pf., von 28 M. und darüber 60 Pf. pro Woche, mit entsprechender Regelung der Unterstützungen.

Den Mitgliedern einer der bestehenden niedrigeren Lohnklassen ist es gestattet, in die nächsthöhere Beitragsklasse zu fließen.

Eberfeld: Beitrag bis zum Wochenverdienst von 23 M. 40 Pf., von 23 bis 28 M. 50 Pf., über 28 M. 60 Pf. pro Woche.

Die Beiträge sollen nach Maßgabe des wirklichen Verdienstes der Mitglieder und nicht nach dem Durchschnittslohn in den Zahlstellen berechnet werden.

Die Unterstützungen sind für sämtliche Lohngruppen gleich.
Dortmund, Köln: Beitrag beim Wochenlohn bis zu 25 M. 40 Pf., 25 bis 30 M. 50 Pf., über 30 M. 60 Pf. pro Woche.

Witten: Beitrag bis zum Wochenlohn von 29 M. 40 Pf., von 29 bis 32 M. 50 Pf., über 32 M. 60 Pf. pro Woche.

Dessau: Beitrag für weibliche Mitglieder 25 Pf., für männliche mit einem Wochenlohn unter 20 M. 40 Pf., 20 M. und darüber 50 Pf.

Eine Staffeltung der Unterstützungen tritt nicht ein.
Bezirk Frankfurt, Nischaffenburg, Frankfurt a. M.: Beitrag für Mitglieder unter 21 M. Wochenverdienst 40 Pf., 21 M. und darüber 50 Pf. pro Woche.

Das Unterstützungsweesen ist in beiden Klassen entsprechend zu regeln.
Hannover: Beitrag für männliche Mitglieder mit einem Wochenverdienst bis zu 21 M. 40 Pf., über 21 M. 50 Pf. pro Woche.

Für weibliche Mitglieder 25 Pf. pro Woche.
Braunschweig: Keine Beitragserhöhung; event. Staffeltung, und zwar 40 Pf. bis 21 M. Wochenlohn, 50 Pf. über 21 M. Wochenlohn, bei Herabsetzung der Wartezeit nach § 17.

Gagen: Beitrag bis 28 M. Wochenlohn 40 Pf., über 28 M. 50 Pf. pro Woche, bei Herabsetzung der Wartezeit für Krankenunterstützung.

Landsberg a. W.: Beitrag bis 15 M. Wochenlohn 30 Pf., von 15 bis 20 M. 40 Pf., über 20 M. 50 Pf. pro Woche.

Breslau, Kottbus: Beitrag bis 15 M. Wochenlohn 30 Pf., von 15 bis 22 M. 40 Pf., über 22 M. 50 Pf.; Unterstützungen und Sterbegeld sind entsprechend zu regeln.

Badert-Posen: Beitrag in Lohnklasse IV, weibliche und jugendliche Mitglieder mit einem Lohn unter 12 M. pro Woche 20 Pf.; in Lohnklasse III männliche Mitglieder mit Lohn bis 15 M. 30 Pf.; in Lohnklasse II von 15 bis 22 M. 40 Pf.; in Lohnklasse I über 22 M. 50 Pf. pro Woche.

Chemnitz: Staffeltung der Beiträge ist nicht vorzunehmen.
Barmen: Das Beitragssystem ist beizubehalten.

Schwabach, München, Minden, Pforzheim, Effen, Mannheim, Wanne, Rüdelsdorf, Augsburg, Forst, Landschut, Stuttgart, St. Johann-Saarbrücken und die Kollegen von Wiesbach, Bad Eils, Holzhausen, Moosrain, Hohenburg und Kalley: Die bisherigen Beiträge sind bestehen zu lassen.

Heilbronn: Beitrag für männliche Mitglieder mit über 18 M. Wochenverdienst 40 Pf., unter 18 M. Wochenverdienst und für weibliche Mitglieder 20 Pf. pro Woche.

Setlet-Frankfurt: Findet eine Erhöhung der Beiträge statt, so soll sie durch Abstimmung der Mitglieder stattfinden.

Zu § 8. Hauptvorstand: Im Anschluss an den ersten Satz hinter „verabfolgt“ soll es heißen: „Diese Bestimmung findet auch bei Maßregelungen, Streiks und Aussperrungen Anwendung. Bei fortwährender Krankheit oder Arbeitslosigkeit über die Dauer des Unterstützungsbezuges hinaus werden bis zur Wiederaufnahme der Arbeit die Beiträge erlassen.“

Badert-Posen: Während Krankheit und Arbeitslosigkeit, so lange Unterstützung nicht gewährt wird, ruht die Beitragszahlung; Befreiung erfolgt durch Stempel.

Witten: Mitglieder, welche gemäßregelt sind, ist der Beitrag für die Zeit der Maßregelung zu erlassen, soweit letztere 4 Wochen überschritten hat.

Elle: Mitgliedern, welche länger als 14 Tage krank sind, ist für die Dauer der Krankheit der Beitrag zu erlassen. Der hierauf entfallende Beitrag ist als gezahlter anzusehen und dementsprechend im Leitungsberichte zu vermerken.

Zu § 9. Bezirk Frankfurt, Nischaffenburg, Worms, Frankfurt: Zu „Arbeitslosigkeit“ soll das Wort „Krankheit“ eingeschaltet werden.

VI. Austritt und Ausschluss.

Zu § 13 a. Hamburg I und II: Die Worte: „und nach erfolgter Prüfung nicht entrichtet“ sind zu streichen.

Hauptvorstand: Abf. b ist zu streichen.
Zu § 14 a. Dessau: Einschalten ist: „Vollständig und Streikung.“

Zu § 15. Heilbronn: Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch die zustehende Zahlstelle; das Resultat sowie die Gründe sind dem Hauptvorstand zur Prüfung vorzulegen.

VII. Unterstützung.

Unterstützung bei Arbeitslosigkeit und Krankheit.
Zu § 17. Schwabach, Heilbronn, Pforzheim, Simmerberg, Lindau, Dessau: Weibehaltung der Wartezeit von 14 Tagen.

Heidelberg: Verkürzung der Wartezeit für Arbeitslose auf 10 Tage.

Bezirk Frankfurt, Nischaffenburg: Verkürzung der Wartezeit auf 10 Tage.

Hauptvorstand, Kassel: Verkürzung der Wartezeit für Arbeitslose auf 7 Tage.

Kiel, Witten, Effen, Eberfeld, Dortmund, Worms: Verkürzung der Wartezeit bei Krankheit auf 7 Tage.

Mühlhausen i. Th., Pirmasens, Landschut, Mühlheim a. Rhein, Speyer, Köln, Braunschweig, Eilenburg, St. Johann-Saarbrücken, Kottbus, Halberstadt, Altenburg, Bamberg: Verkürzung der Wartezeit auf 7 Tage.

Minden: Verkürzung der Wartezeit auf 4 Tage.
Gagen: Verkürzung der Wartezeit bei Krankheit auf 3 Tage.

Leipzig: Unterstützung bei Krankheit. (Beiträge von 60 bezw. 30 Pf.) Erkrankten Mitgliedern kann an den vom Verbandsvorstand bestimmten Zahlstellen nach einer Wartezeit von 3 Tagen, vom Tage der Erkrankung an gerechnet, eine Unterstützung gewährt werden, soweit nicht durch tarifliche Abmachungen der Arbeitgeber zur Begleichung des Lohnausfalles verpflichtet ist, und zwar:

a) An männliche Mitglieder:
Nach einer Mitgliedschaft und Beitragsleistung von 52 Wochen (1 J.) pro Tag 1,50 M. bis zu 45 Tagen

„ 156 „ (3 J.) „ „ 1,75 „ „ „ 60 „
„ 260 „ (5 J.) „ „ 2, „ „ „ 75 „
„ 364 „ (7 J.) „ „ 2, „ „ „ 90 „

b) An weibliche Mitglieder:
Nach einer Mitgliedschaft und Beitragsleistung von 52 Wochen (1 J.) pro Tag 0,75 M. bis zu 45 Tagen

„ 156 „ (3 J.) „ „ 0,90 „ „ „ 60 „
„ 260 „ (5 J.) „ „ 1, „ „ „ 75 „
„ 364 „ (7 J.) „ „ 1, „ „ „ 90 „

Im Falle der Ablehnung der zu § 7 beantragten Beitragserhöhung dem § 17 folgende Fassung zu geben:

Unterstützung bei Arbeitslosigkeit und Krankheit.
Arbeitslosen und erkrankten Mitgliedern kann an den vom Verbandsvorstand bestimmten Zahlstellen nach einer Wartezeit von sieben Tagen, vom Tage der Entlassung oder Krankheit an gerechnet, eine Unterstützung gewährt werden, soweit nicht durch tarifliche Abmachungen der Arbeitgeber zur Begleichung des Lohnausfalles verpflichtet ist, und zwar:

a) An männliche Mitglieder:
Nach einer Mitgliedschaft und Beitragsleistung von 52 Wochen (1 J.) pro Tag 1, — M. bis zu 30 Tagen

„ 156 „ (3 J.) „ „ 1,20 „ „ „ 40 „
„ 260 „ (5 J.) „ „ 1,40 „ „ „ 50 „
„ 364 „ (7 J.) „ „ 1,60 „ „ „ 60 „

b) An weibliche Mitglieder:
Nach einer Mitgliedschaft und Beitragsleistung von 52 Wochen (1 J.) pro Tag 0,50 M. bis zu 30 Tagen

„ 156 „ (3 J.) „ „ 0,60 „ „ „ 40 „
„ 260 „ (5 J.) „ „ 0,70 „ „ „ 50 „
„ 364 „ (7 J.) „ „ 0,80 „ „ „ 60 „

Hauptvorstand: Die Unterstützung beträgt pro Tag, ausschließlich Sonntag, bei Arbeitslosigkeit nach sieben-tägiger Wartezeit, bei Krankheit nach 14-tägiger Wartezeit:

bei 40 Pf. Beitrag 1,10 M.
bei 50 Pf. Beitrag 1,20 M.
bei 60 Pf. Beitrag 1,30 M.

bis zu 45 Tagen bei einer Beitragsleistung von 52 Wochen

„ 60 „ „ „ „ 156 „
„ 75 „ „ „ „ 260 „
„ 90 „ „ „ „ 364 „

Für weibliche Mitglieder wie bisher.
Bei Uebertritt in eine höhere Beitragsklasse treten die entsprechenden höheren Unterstützungssätze erst nach Leistung von 20 Wochenbeiträgen in Geltung.

Bei Uebertritt in eine niedrigere Beitragsklasse treten die entsprechenden niederen Unterstützungssätze sofort in Geltung.

Badert-Posen: Die Unterstützungssätze betragen nach einer 52wöchentlichen Mitgliedschaft und Beitragsleistung nach 14-tägiger Karenzzeit

in Beitragsklasse I (50 Pf.) täglich 1,20 M. bis zu 40 Tagen

„ II (40 „) „ 1, „ „ „ 40 „
„ III (30 „) „ 0,75 „ „ „ 40 „
„ IV (20 „) „ 0,50 „ „ „ 40 „

Die Unterstützungsdauer verlängert sich nach je 52wöchentlicher Beitragsleistung und Mitgliedsdauer um je 10 Tage bis zur Höhe von 100 Unterstützungstagen in allen Beitragsklassen.

Der Uebergang von einer niederen in eine höhere Beitragsklasse kann jederzeit erfolgen; es werden hierbei die niederen Beitragsmarken in die höheren nach ihrem Wert umgerechnet. Nach der höheren Unterstützungssätze wird erst nach 10wöchentlicher Beitragsleistung in der höheren Beitragsklasse gezahlt. Das Mitglied in der niederen Beitragsklasse dieses schon unterstützungsberechtigt wird ihm in der niederen Klasse bis nach den 10 Wochen Uebergangszeit Unterstützung gewährt; daselbst gilt auch für Sterbegeld.

Heidelberg: Krankenunterstützung bei 1-jähriger Mitgliedschaft nach 14 Tagen Wartezeit bis zu 40 M.

„ 5 „ „ „ „ 10 „ „ „ 60 „
„ 5 „ „ „ „ 7 „ „ „ 80 „
„ 7 „ „ „ „ 3 „ „ „ 100 „

Dortmund, Eberfeld: Krankenunterstützung für Ledige 1,50 M., für Verheiratete 2 M. pro Tag.

Kottbus: Erhöhung der Kranken- und Arbeitslosenunterstützung um 50 Pf. pro Tag.

Lindau, Simmerberg: Kranken- und Arbeitslosenunterstützung soll betragen nach 1 Jahr bis zu 50 M., nach 3 Jahren bis zu 65 M., nach 5 Jahren bis zu 80 M., nach 7 Jahren bis zu 95 M., pro Tag 1 M.

Pirmasens: Nach 8 Jahren Beitragsleistung soll pro Tag 1,50 M. Unterstützung auf die Dauer von 90 Tagen gewährt werden.

Fürth: Ausbau der Arbeitslosenunterstützung.
Eisen: Die Arbeitslosenunterstützung soll nach 14tägiger Wartzeit betragen: Nach einer Beitragsleistung von
 52 Wochen pro Tag 1.- Ml. bis zu 30 Tagen = 30 Ml.
 156 " " " 1,50 " " " 30 " = 45 " "
 260 " " " 2.- " " " 30 " = 60 " "
 364 " " " 2,50 " " " 30 " = 75 " "

Für weibliche Mitglieder die Hälfte obiger Sätze.
Dejau: Mitgliedern, sofern sie verheiratet oder verwitwet sind, ist bei Arbeitslosigkeit von 15. Tage ab ein Zuschuß von 25 Pf. für jedes Kind zu gewähren bis zum Höchstbetrage von 1 Ml. pro Tag.
Worms, Kassel, Nürnberg, Pforzheim, Köln, Minden: Die Unterstützungssätze bleiben wie bisher.
Heilbronn: § 17b soll lauten: An männliche Mitglieder mit einem Wochenverdienst unter 18 Ml. und weibliche Mitglieder.

Hagen: Die Arbeitslosenunterstützung soll nach 14tägiger Wartzeit pro Tag 1 Ml. nur bis zur Höhe von 20 Ml. betragen.
Bezirk Frankfurt, Aschaffenburg, Worms, Frankfurt: Unter a und b des § 17 ist das Wort „Mitglied“ zu streichen.
Zu § 18. Hauptvorstand: Abs. 1 soll lauten: „Die Unterstützung beginnt bei Arbeitslosigkeit mit dem 8. Tage, bei Krankheit mit dem 15. Tage und darf“ usw.
Abs. 2 soll lauten: „Erhält ein Mitglied bei Entlassung ohne Kündigung oder aus irgend einem Grunde Entschädigung vom Arbeitgeber, so werden die Tage, für welche die Entschädigung gilt oder nach dem bezogenen Lohne zu berechnen ist, als bezahlte Arbeitstage berechnet und nach Verlauf dieser Tage die tägliche Wartzeit bis zum Bezuge der Unterstützung eingehalten werden.“

Zu § 18 Abs. 3, § 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 3 ist die Ziffer „1.“ durch „7.“ zu ersetzen.
Zu Absatz 2. Badert-Posen: Wird eine Entschädigung auf Grund § 616 B. G. B. bei Krankheitsfällen gewährt, so wird nach Beendigung dieser Frist noch eine Karenzzeit von 8 Tagen vor Beginn der Unterstützungsauszahlung eingehalten.
Zwickau: Absätze 2 und 3 sollen dahin abgeändert werden, daß die Unterstützung auch bei Arbeitslosigkeit mit dem 15. Tage in Kraft tritt.
Zu § 19. Erfurt: Eine Arbeitslosenkontrolle ist einzuführen.

Breslau, Köln: Arbeitslose Mitglieder, die Unterstützung beziehen, haben sich täglich einmal beim Unterstützungsauszahler zwecks Kontrolle zu melden.
Nürnberg: Mitglieder, welche Arbeit nachgewiesen erhalten und dieselbe nicht annehmen, gehen der Arbeitslosenunterstützung verlustig.
Bezirk Frankfurt, Worms, Aschaffenburg und Frankfurt: Arbeitslosenunterstützung am Orte wird entzogen, wenn ein Mitglied ihm nachgewiesene Arbeit, deren Leistung man billigerweise von ihm verlangen kann, ohne Grund anzunehmen sich weigert.

Berlin I: § 19 Abs. 1 und 2 des Statutes soll folgende Fassung erhalten: „Jedes auf Arbeitslosenunterstützung Anspruch erhebbende Mitglied hat sich sofort nach Beginn der Arbeitslosigkeit bei dem von der Zahlstelle mit der Entgegennahme dieser Meldungen Beauftragten zu melden. Bei Einzelmitgliedern ist im Falle der Arbeitslosigkeit schriftliche Meldung zulässig.“
 Die Wartzeit gemäß § 17 beginnt bei Arbeitslosigkeit mit dem Tage der Meldung, mit der Maßgabe, daß bei Meldungen durch die Post das Datum des Postaufgabestempels als Meldetag angesehen wird. Bei erkrankten Mitgliedern, welche auf Krankenunterstützung Anspruch erheben und sich innerhalb der ersten 3 Tage der Erwerbsunfähigkeit bei den in Abs. 1 dieses Paragraphen benannten Stellen persönlich oder schriftlich melden oder durch einen Dritten melden lassen, beginnt die Wartzeit gemäß § 17 mit dem Tage des Beschlusses der Erwerbsunfähigkeit. Bei späterer Meldung beginnt die Wartzeit mit dem Tage der Meldung, wobei bei Meldungen durch die Post das Datum des Postaufgabestempels als Meldetag gilt.“

Zu § 20. Dejau: Im Absatz 1 sind die Worte: „unter Einhaltung der 14tägigen Wartzeit“ zu streichen.
Zu § 21. Hauptvorstand: Im Abs. 2 ist der zweite Satz von „Anschaffungs“ zu streichen.
Unterstützung bei Ausperrung und Maßregelung.
Zu § 22. Hagen: Unterstützung bei Ausperrung und Maßregelung soll erweitert werden.
Hamm: Unterstützung soll in Höhe des verlorenen Arbeitsverdienstes gewährt werden.
Hamburg I und II: Unterstützung soll bis 7/8 des durchschnittlichen Wochenlohnes gewährt werden; die Worte: „mindestens aber in Höhe der Straßunterstützung“ in Abs. 2 sind zu streichen.
Hauptvorstand, Berlin II: Zu § 22 Abs. 2 sind die Worte: „bis zur Hälfte des durchschnittlichen Wochenlohnes, mindestens aber“ zu streichen.
Kassel: Zu Abs. 2: Gemäßregelungsunterstützung wird vom ersten Tage an für Berechnete 3 Ml., für Ledige 2 Ml. pro Tag gewährt.

Badert-Posen: § 22 Abs. 2 wird hinter „in der Höhe der Straßunterstützung“ auf der 6. Zeile eingeschaltet: „jedoch nicht über die zuletzt bezogene Lohnhöhe hinaus.“
 § 22 Abs. 3 wird nach angefügt: „Diese Befreiung darf nur vom Hauptvorstand angeordnet werden.“
Bezirk-Kassel: § 22 Abs. 3 soll folgende Fassung erhalten: „Die als gemäßregelt anerkannten Mitglieder erhalten die Unterstützung vom 1. Tage ansehnlich und bei ihrer Abreise eine Befreiung, daß sie gemäßregelt sind.“

Worms: § 22 Abs. 3 ist dahin zu erweitern, daß auch ausgesperrte Mitglieder bei Abreise eine besondere Befreiung erhalten.
Wiesbaden, Simmerberg: Ob Maßregelung vorliegt, soll von der örtlichen Verwaltung geprüft und wenn möglich entschieden werden.
Bremerhaven: Das Maßregelung ist, ist in verständlicher Weise zu bestimmen. Als gemäßregelt sollen auch solche Mitglieder angesehen werden, die nach allgemeiner örtlicher Ansicht als gemäßregelt gelten, die aus triftigen Gründen ihre Arbeitstelle freiwillig verlassen haben und welchen es wegen ihrer agitativen Tätigkeit, die vor ihrem Ausscheiden geübt sein muß und weiter fortgesetzt wird, nachweisbar unmöglich gemacht ist, in irgend einem Betriebe wieder Arbeit zu erhalten. Specially sind solche Orte zu bezeichnen, wo die Kreisgewerkschaften der Arbeitsnachweise in Händen haben.

Sterbegehalt.
Zu § 24, Abs. 1. Badert-Posen: Das Sterbegehalt soll betragen in Vermögensklassen:

| | | | | |
|-------------|------------|-------------|--------------|-------------|
| | I (50 Pf.) | II (40 Pf.) | III (30 Pf.) | IV (20 Pf.) |
| Nach 1 Jahr | 60 Pf. | 48 Pf. | 36 Pf. | 24 Pf. |
| 2 Jahre | 60 | 48 | 36 | 24 |
| 3 | 78 | 62 | 46 | 32 |
| 4 | 87 | 69 | 51 | 36 |
| 5 | 96 | 76 | 56 | 40 |
| 6 | 105 | 83 | 61 | 44 |
| 7 | 114 | 90 | 66 | 48 |

Halberstadt: Das Sterbegehalt ist um weitere 3 Stufen (bis zu 15 Jahren) mit entsprechenden Sätzen zu erhöhen.
Pirmasens: Sterbegehalt nach 8 Jahren 100 Ml.
Minden: Sterbegehalt von 1 bis 3 Jahren 45 Ml., nach 3 Jahren 75 Ml.; bei weiblichen Mitgliedern 250 bzw. 3750 Pf.
Breslau: Eine Witwe der Ehefrau eines Mitgliedes erhält während der Gültigkeit der Güter, wie für die Hinterbliebenen der männlichen Mitglieder im Falle der Ehe zu gewähren sind.
Worms, Heilbronn: Sterbegehalt bleibt wie bisher.
Bezirk-Kassel: Hauptvorstand: Abs. 2 soll lauten: „Das Sterbegehalt wird nur gewährt an die hinterlassenen Familienmitglieder, deren Ehepartner das verstorbene Mitglied war; an Verwandte oder

den notwendigen Verdingungslosten beigetragen haben, und zwar nur in der Höhe, als die Verdingungslosten nicht von anderer Seite gedeckt wurden und nach dem Statut zulässig ist.“
Abs. 3 muß heißen:
 „Das Sterbegehalt wird vom Hauptvorstand ausgezahlt resp. zur Auszahlung angewiesen gegen usw.“
Zu § 25. Hauptvorstand: An bezüglicher Stelle soll es lauten: „Die Zeit ihrer Mitgliedschaft entsprechend ihrer Beitragsleistung in den“ usw.
Badert-Posen: Bei Uebertritten von anderen Gewerkschaften wird nicht die Zahl der Beiträge, sondern die gezahlte Summe angerechnet. Beispiel: 60 Mark a 30 im früheren Verb. = 18 Ml. ergibt 45 Beiträge a 40 Pf.

VIII. Rechtschutz.
Zu § 28. Godep-Berlin: § 28 Abs. 2 soll lauten: „in allen Streitfällen bezüglich der Arbeiterversicherungsgeetze“ usw.
Hannover: In § 28 Abs. 2 ist einzuschalten: „und des Krankenversicherungsgeetzes.“
München: Den Vorsitzern soll Rechtschutz gewährt werden in Differenzen bei Einreichung von Biergebühren.
Zu § 30. Lindau, Simmerberg: Rechtschutzfälle soll die örtliche Verwaltung prüfen und wenn möglich darüber entscheiden.
o) Gaueinteilung.
Zu § 40. Halle, Kassel, Köln: Deutschland ist in 10 Gaue einzuteilen und dementsprechend die Zahl der Gauleiter zu vermehren.
Hamm, Dejau: Die Gaue bzw. deren Leiter sind auf 8 zu vermehren.
Gotha: Die Gaue sollen verkleinert und dementsprechend mehr Beamte angestellt werden.
Meyer-Zwickau: Deutschland soll in mehr Gaue eingeteilt werden.

Bezirk Frankfurt: Um die Agitation an allen Orten, wo Berufsarbeiter vorhanden, energischer betreiben und die Organisation besser ausbauen zu können, sowie möglichst alle Lehrlinge durch Vertreter des Verbandes zu leiten, möge der Verbandstag beschließen, mit dem 1. August weitere geeignete Gaubeamte anzustellen und die Gaubezirke entsprechend kleiner zu gestalten.
Worms: Zur besseren Agitation im Ausperrungsgebiet Rheinland-Westfalen ist ein von der Hauptkassette bejodeter Beamter anzustellen.
Strasbourg: Der Sitz des Gaues V ist von Karlsruhe nach Strasbourg zu verlegen. Gleichzeitig ist eine Verkleinerung des Gaues in Erwägung zu ziehen unter ev. Ueibteilung von Württemberg.
Erier: Für den 36. Wahlkreis ist ein Gaubeamter anzustellen mit dem Sitz in Erier.
Halberstadt: Im Gau III ist noch ein Gaubeamter für Thüringen und die Harzgegend anzustellen.
Nürnberg: Gaubeamte sollen nicht vermehrt werden, dagegen sollen möglichst die Sektionen verformalen, die umliegenden Wahlstellen zusammengelegt werden, um die Anstellung von unabhängigen Lokal- oder Bezirksbeamten zu ermöglichen.

Mannheim: In Bezirken, wo größere Zahlstellen in der Nähe beisammen sind, sollen besetzte Lokal- oder Bezirksbeamte angestellt werden, und soll denjenigen Bezirken überlassen werden, ihren Beamten selbst anzustellen.
Witten: Die Gaue bleiben in der bisherigen Einteilung bestehen.
Stuttgart: Gaubeamte sollen nicht vermehrt werden.
Nürnberg, Erlangen: Der Sitz des Gaues IV ist von Regensburg nach Nürnberg zu verlegen.
Fürth: Agitationskommission für Nordbayern: Der Sitz des Gaues IV ist nach Nürnberg-Fürth zu verlegen.
Augsburg: Der Sitz des Gaues IV ist von Regensburg nach Augsburg zu verlegen.
Breslau: Der Sitz des Gaues I ist von Posen nach Schlesien zu verlegen.
Kottbus: Der Sitz des Gaues I ist nach Kottbus zu verlegen.

St. Johann-Saarbrücken: Verlegung eines Gaubeamten in die saarabische Gegend.
Zu § 41. Stuttgart: Gaubeamte sollen durch Urabstimmung gewählt werden.
Zu § 42. Abs. 3. Erfurt: Zur Verleitung der Agitation und leichten Anstimmigen der in den einzelnen Ortsverwaltungen gemachten Erfahrungen sind jährliche Gaunkonferenzen abzuhalten.
Hannover: Drohen in einem Gau größere Differenzen, so ist der Verbandsvorstand verpflichtet, sofort eine Gaunkonferenz einzuberufen.
Hamm: Jeder Gau soll berechtigt sein, in der Zwischenzeit von einem Verbandstag zum andern, die auf 3 Jahre sichziehende ist, eine Gaunkonferenz abzuhalten zur Beiprächung und Beratung der Angelegenheiten im Gau.
Pforzheim: Bei größeren Differenzen sind die Gaubeamten zusammen zu rufen.

d) Zahlstellen.
Zu § 44. Frankfurt: § 44 soll folgende Fassung erhalten: „Der Verband setzt sich zusammen aus Zweigvereinen und Zahlstellen, und ist zur Erledigung der Verbandsgeschäfte in den Zweigvereinen ein Vorstand zu wählen, bestehend aus sechs Personen, und zwar dem Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und deren Stellvertretern.“
 Orte bis zu 75 Mitglieder haben sich dem im nächsten Umkreis liegenden Zweigverein als Zahlstelle anzuschließen. Zahlstellen wählen eine Verwaltung von drei Personen.“
Aschaffenburg, Bezirk Frankfurt beantragen daselbe, nur auf 75: 100 Mitglieder in Abs. 2.
Bezirk Frankfurt, Aschaffenburg, Frankfurt: Die Wahlen zu den örtlichen Verwaltungsstellen müssen im Januar jeden Jahres stattfinden.
Hannover: Die Zerstückelung der Berufsgruppen durch Bildung von Sektionen innerhalb einer Zahlstelle ist zu vermeiden. Wo bereits solche bestehen, ist die Verschmelzung herbeizuführen.
Zu § 45. Dortmund, Bezirk Frankfurt, Aschaffenburg, Frankfurt: Die von den Zweigvereinen und Zahlstellen an die örtlichen Gewerkschaftskartelle zu leistenden Beiträge bezahlt die Hauptkassette.
Hamburg I und II: Die Leistungen zu den Kartellen resp. Arbeiterkassen werden voll von den Verbandsgeldern genommen.
Stuttgart: Für Kartellbeiträge sollen 20 Pf. anstatt 10 Pf. am Plage bleiben.
Dejau: Die Arbeitersekretariatsbeiträge sind aus der Verbandskassette zu decken.
Bremen: Die Sekretariatsbeiträge sind in der Höhe bis zu 10 Pf. von der Hauptkassette zu tragen.
Zu § 50. Pirmasens: Die 5 Prozent Anteil für die Zahlstellen sollen in Betrag kommen.
 Zahlstellen, die einen Lokalbeamten anstellen, bekommen einen Zuschuß von 5 Prozent ihrer Einnahmen.
Kassel: Die 5 Prozent Anteil sind den Zahlstellen zu belassen.
 Der Zuschuß für Lokalbeamte fällt weg.
Fürth: Die in § 50 Abs. 1 und 2 vorgesehene Prozente sollen in Betrag kommen.
Deimold: Die Zahlstellen sind außer der festgesetzten Entschädigung für die Verwaltungen des Vorstandes Prozente für die Lokalverwaltung zu überlassen, damit die Lokalstellen, welche die Agitation erheben, überflüssig werden.
Hamburg I und II, Gotha: Die Zahlstellenverwaltungen erhalten 10 Prozent.
Sandshut: Bei Anstellung von Lokalbeamten darf von der Hauptkassette kein Zuschuß gewährt werden.
Leipzig: Zahlstellen, welche einen Lokalbeamten anstellen, erhalten bei einer Mitgliederzahl bis 300 Mitglieder 15 Prozent, bis 1000 Mitglieder 10 Prozent, bis 1200 Mitglieder 9 Prozent, bis

München: Die Zahlstellen, welche einen besoldeten Beamten anstellen, erhalten 10 Prozent der Beiträge.
Badert-Posen: Dem Verbandsvorstand ist in Anstellung von Personen oder Gewährung von Agitationszuschüssen, wo dieses im Interesse der Organisationsentwicklung notwendig erscheint, freie Hand zu lassen.
Köln: Dem Verbandsvorstand ist es überlassen, in Zahlstellen, welche eine Mitgliederzahl von 1000 haben, einen Beamten anzustellen.
Frankfurt, Aschaffenburg, Bezirk Frankfurt: Alle Zweigvereine, welche 800 zahlende Mitglieder haben, können einen besoldeten Beamten anstellen, welcher aus Verbandsmitteln bezahlt wird. Die Wahl findet in dem betreffenden Zweigverein statt und hat der Hauptvorstand das Bestätigungssrecht.
Zu Abs. 3. Magdeburg: Den Vertrauensleuten und Hilfskassierern sind für die Einkassierung der Beiträge Prozente (mindestens 3) zu gewähren.
Speyer: Aus Verbandsmitteln sollen Unterkassierer bezahlt werden, damit die Beiträge in den Wohnungen erhoben werden und das Einkassieren in den Brauereien beieitigt wird, um Maßregelungen der Vertrauensmänner zu verhindern.
Zu § 53. Berlin I: Als Schlußpassus: „Den Zahlstellen ist gestattet, im Bedarfsfalle ein Ortsstatut zu errichten, welches der Genehmigung des Verbandsvorstandes unterliegt.“

a) Verbandstag.
Zu § 4. Abs. 1. Gotha, Stuttgart, Pforzheim, Dortmund, Minden, Heilbronn, Hamm, Witten, Worms, Fürth, Sandshut, Speyer, Halle: Der Verbandstag findet alle 3 Jahre statt.
Hagen: Der Verbandstag findet alle 2 Jahre statt.
Zu Abs. 3. Badert-Posen: Auf 700 Mitglieder ein Delegierter.
Hauptvorstand, Nürnberg: Auf 600 Mitglieder ein Delegierter.
Stuttgart, Halle: Auf 500 Mitglieder ein Delegierter.
Aschaffenburg: Die Wahlkreiseinteilung soll in Zukunft so getroffen werden, daß mehrere kleinere Zahlstellen zusammen auf 500 Mitglieder einen Delegierten entsenden können.
Heilbronn: Auf 400 Mitglieder ein Delegierter.
 Von einer Zahlstelle dürfen jedoch nicht mehr als zwei Delegierte entsandt werden.
Schwabmünd: Bei kleineren Zahlstellen soll auf 300 Mitglieder ein Delegierter kommen und bei Zahlstellen mit über 1000 Mitgliedern auch 1 Delegierter.
Fürth: Von keiner Stadt oder Wahlkreis sind mehr als zwei Delegierte zu entsenden.
Sandshut: Großstädte entsenden auf 600 Mitglieder einen Delegierten.
Halle: Zahlstellen mit mehr wie 2000 Mitglieder dürfen nicht mehr wie 4 Delegierte entsenden.
Kassel: Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Wahlkreise, jedoch kann nach Maßgabe des Hauptvorstandes den großen Zahlstellen 1 Delegierter beigegeben werden.
Schwabmünd: Die kleinen Zahlstellen sollen bei Einteilung der Wahlkreise in Zukunft mehr berücksichtigt werden, damit dieselben auch am Verbandstag vertreten sind.
Hamburg I und II: Abs. 4 soll lauten: „Der Verbandsvorstand hat nach endgültiger Erledigung der Wahlen den Delegierten“ usw.
Witt-Kassel: Die Diäten zum Verbandstag betragen pro Tag 7 Ml. und volle Arbeitsentschädigung.

X. Urabstimmung.
Zu § 58. Berlin I: § 58 Abs. 1 soll lauten: „Eine Urabstimmung zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages findet statt mit Zustimmung eines Drittels der Verbandsmitglieder, wobei der Berechnung der Mitgliederzahl die letzte, dieser Zustimmungserklärung vorausgegangene, im Verbandsorgan bekannt gegebene Quartalsabrechnung zugrunde gelegt wird.“

XI. Verbandsorgan.
Zu § 59. Hauptvorstand, Bezirk Frankfurt, Augsburg, München, Aschaffenburg, Frankfurt: Der Titel des Fachorgans soll lauten: „Brauerarbeiter-Zeitung.“
Braunshweig, Speyer: Der Titel der Zeitung soll lauten: „Der Brauerarbeiter.“
Hamburg I und II: Veränderung des Titels der Zeitung.
 Die Zeitung ist zu vergrößern und sollen mehr auf die einzelnen Kategorien bezügliche Artikel erscheinen.
Fürth: Die Preise ist weiter auszubauen.
Halberstadt: Die Zeitung ist zu vergrößern.
Augsburg: Die Zeitung soll in Zukunft mindestens sechs Seiten umfassen.
Kassel: Dem Verbandsorgan ist mindestens eine einfache Beilage beigegeben, deren Raum hauptsächlich für wissenschaftliche Artikel verwendet werden soll.
Gotha: Das Verbandsorgan soll erweitert werden und soll den Mitgliedern mehr Lehrreiches und Nützliches geboten werden anstatt der langen Versammlungsberichte.
Sandshut: Das Fachorgan ist durch befehlende Artikel mehr auszustatten und ist der Raum für die Versammlungsberichte so viel als möglich zu beschränken.
Lindau, Simmerberg: Die Zeitung ist mindestens um 1 Blatt zu vergrößern und soll mehr über Gewerkschaftliches berichten werden.
München: Die Zeitung soll 6 Seiten erhalten und mehr lehrreiche Artikel bringen. Die Versammlungsberichte sollen so weit als möglich eingeschränkt werden.
Pforzheim: Bei Ueberführung mit Berichten soll öfter eine Beilage gegeben werden.
Erfurt: In der „Brauer-Zeitung“ fällt in Zukunft der Annoncenteil mit Ausnahme des Arbeitsmarktes weg, der dadurch frei werdende Teil ist zu einer wirtschaftlichen Rundschau zu verwenden;
 ferner bezieht der Verbandstag die Herausgabe einer monatlich erscheinenden, den Fortschritt des Verbandes wiedergebenden, vor allem der Organisation dienenden Beilage, unter spezieller Berücksichtigung tatsächlicher Fragen, sowie der deutschen und ausländischen Gewerkschaftsbewegung, außerdem wissenschaftliche, geistig bildende Artikel enthalten.
Hauptvorstand: Tarifabschlüsse sind in Zukunft nur im Auszug im Organ zu veröffentlichen.

XII. Lohnbewegungen, Differenzen und Streiks.
Zu § 61. Abs. 1. Egel-Hamburg: Keine Zahlstelle der Mitgliedschaft darf eine Forderung einreichen, ohne den Vorstand derselben, sowie alle in Betracht kommenden Umstände dem Gauleiter mitgeteilt zu haben. Auch die erfolgte Genehmigung seitens des Hauptvorstandes entbindet nicht von dieser Verpflichtung.
Zu Abs. 2. Bezirk Frankfurt, Worms, Aschaffenburg, Frankfurt: In Abs. 2 das Wort „eventuell“ zu streichen.
Zu Abs. 3. Badert-Posen: Bei Angriffstreiks ist viermonatliche Mitgliedschaft mindestens der Hälfte im Betriebe tätiger Arbeiter Voraussetzung.
Zu Abs. 3 und 5. Eilenburg: Bei etwaigen Arbeitsniederlegungen ist nicht mehr der Bescheid des Hauptvorstandes abzuwarten, um etwas mehr selbständiger handeln zu können.
Zu § 63. Hamm: Die Bestimmung, Ertragsbeiträge zu erheben, soll in Zukunft bei Notwendigkeit angewendet werden.
Schwabmünd: Bei größeren Streiks und Ausperrungen, auch außerhalb des Berufes, soll nach ihrem Ertesen die Hauptverwaltung einen Ertragsbeitrag erheben, der von jedem Mitglied zu bezahlen ist, und Sammelstätten nicht mehr ausgeben.
Zu § 64. Leipzig: § 64, Abs. 1 soll lauten: Die Streit- und Ausperrungsunterstützung tritt, soweit es die jeweiligen Verhältnisse gestatten, mit der Lage des Beginns des Streiks oder der Ausperrung in Kraft und beträgt a) usw.
Hauptvorstand: Die Streitunterstützung soll nach drei-

| | |
|------------------------------------|----------|
| für die Beitragsklasse von 40 Pfg. | 1,80 Mk. |
| " " " " 50 " " | 2,00 " " |
| " " " " 60 " " | 2,20 " " |
| für Unberheiratete, und | " " " " |
| für die Beitragsklasse von 40 " " | 2,30 " " |
| " " " " 50 " " | 2,50 " " |
| " " " " 60 " " | 2,70 " " |

für Verheiratete.
Die Streikunterstützung darf den bisher verdienten Lohn, einschließlich einer angemessenen Entschädigung für die Kost, wo diese bisher noch vom Unternehmer gegeben wurde, nicht übersteigen.
Die Sätze für weibliche Mitglieder und Kinder bleiben bestehen.
Hamburg I und II: Die Streikunterstützung soll betragen: Nach dreitägiger Wartzeit pro Tag inkl. Sonntag 2 Mk., für jedes Kind bis 15 Jahren 30 Pf. bis zum Höchstbetrage von 1,50 Mark pro Tag.

1,50 Mk. für Unberheiratete" ist zu streichen.
Der Hauptvorstand ist jedoch berechtigt, die Streikunterstützung den örtlichen Verhältnissen anzupassen und dementsprechend zu erhöhen.
Badert-Posen: Die Streik- und Gewerkschaften-Unterstützung beträgt in der Klasse 1 (50 Pf.) Klasse 2 (40 Pf.) Klasse 3 (30 Pf.) Klasse 4 (20 Pf.) 2,30 Mk. 2 Mk. 1,60 Mk. 1,20 Mk. täglich.

Unberheiratete Mitglieder erhalten in Klasse 1 und 2 täglich 50 Pf., in Klasse 3 und 4 täglich 40 Pf. weniger.
Die Streikunterstützung darf den Arbeitsverdienst nicht übersteigen.

Wanne: Streikunterstützung für Verheiratete und Ledige 2 Mk. pro Tag. Die Unterstützung für Kinder wird beibehalten.
Röln: Streikunterstützung für Ledige 2 Mk., für Verheiratete 2,50 Mk., bis zu 5 Kindern a 20 Pf. pro Tag.

Kiel: Streikunterstützung für Ledige 2 Mk., für Verheiratete 2,50 Mk. pro Tag, für Kinder 30 Pf.
Dortmund-Elsfeld: Streikunterstützung vom ersten Tage an für Ledige 2 Mk., für Verheiratete 2,50 Mk. und bis zu 5 Kindern a 20 Pf. pro Tag.

Von 4 zu 4 Wochen erhalten Ledige 5 Mark, Verheiratete 10 Mark Wohnungszuschuß.
Abf. 2. Badert-Posen: Abf. 2 erhält folgende Fassung: „Den unorganisierten Berufskollegen kann bei Beteiligung an Streiks Unterstützung gewährt werden; die Höhe bestimmt der Vorstand.“

Abf. 4. Hamm: Abf. 4 ist zu streichen.
Hamburg I und II: In Abf. 4 sind die Worte: „abzuweisen oder“ zu streichen.

Zusatz: Weigert sich ein Mitglied, den Anordnungen der Streikleitung Folge zu leisten, so ist denselben in einzelnen Fällen die wöchentliche Unterstützung zu entziehen.
Zu § 65. Godapp-Berlin: Hinter § 65 ist folgender Paragraph einzufügen: „Denjenigen Mitgliedern, welche vorübergehend in einem anderen Berufe tätig sind und ausgeperrt werden oder auf Beschluß der für diesen vorübergehenden Beruf zuständigen Organisation in Streik treten, wird die in den §§ 22 Abf. 1 resp. 64 dieses Statuts vorgesehene Unterstützung gewährt, wenn sie sich den für die zuständige Organisation geltenden Bestimmungen bei Streiks und Aussperrungen nachweislich unterwerfen.“

Hilfsmittel.
Verbandsrat.
Augsburg: Auf dem Verbandstag möge ein Referat gehalten werden über Taktik bei Lohnbewegungen.
Kiel: Wenn ein Delegierter vor Schluß des Verbandstages verläßt, sind ihm die Diäten zu entziehen.
Hauptvorstand: Die Zahlstellen haben zur Erhebung eines Sozialbeitrages die Genehmigung des Hauptvorstandes einzuholen.

Sagen: Der Verbandstag möge erwägen, ob es nicht möglich wäre, in den Bundesstaaten, wo es anständig ist, eine Lehrlingsorganisation einzuführen.
Setlet-Frankfurt: Der Verbandstag möge in Erwägung ziehen, ob die Agitation sich nicht billiger und vorteilhafter ohne die Beamten betreiben läßt.

Wie stellt sich der Verbandstag zur Lebensmittelerhöhung, da viele Tarife vordem auf Jahre hinaus gemacht sind, ohne daß es von den Unternehmern eine Zulage gegeben hätte.
Der Verbandstag soll energische Schritte tun zur Beseitigung der Sonntagsarbeit im ganzen Reich.

Gewerkschaftskongress.
Leipzig: Zu den Gewerkschaftskongressen entsendet der Verband so viel Delegierte, als ihm seiner Mitgliederzahl entsprechend zusteht.
Die Wahl der Delegierten zu denselben wird in ähnlicher Weise vorgenommen, wie die der Delegierten zum Verbandstage.

Die Zahl der Wahlkreise richtet sich nach der Zahl der zu entsendenden Delegierten.
München: Der nächste Gewerkschaftskongress ist entsprechend unserer Mitgliederzahl mit einer Delegation zu beschicken.
Der Verband ist dieserhalb in Wahlkreise einzuteilen und entsenden diese je einen Delegierten.

Die Wahlstellen bringen den Delegierten in Vorschlag, welcher durch Stimmzettel mit einfacher Majorität gewählt werden muß.
Die Hauptvorstandschafft entsendet ebenfalls einen Delegierten aus ihrer Mitte.

Weimar: Die Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftskongress wird nicht mehr durch den Verbandstag erledigt, sondern der Verband wird in so viel Bezirke eingeteilt, als uns Delegierte zusteht, und hat jeder Bezirk seinen Delegierten selbst zu wählen.
Stuttgart, Götha: Delegierte zum Gewerkschaftskongress sollen durch Urabstimmung gewählt werden.

Hauptvorstand.
München: Die Hauptvorstandschafft soll für die agitatorisch tätigen Kollegen eine Broschüre herausgeben mit reichem Inhalt: Organisationsentwicklung, Anleitung zur Lohnbewegung und Führung derselben, Agitation usw.

Ferner soll die Hauptvorstandschafft jährlich bei Beginn der Malperiode ein geeignetes Flugblatt zur regen Agitation herausgeben.
Augsburg: Der Hauptvorstand soll einen Leitfaden herausgeben über Agitation, Zahlstellenleitung, Vorbereitungen zu Lohnbewegungen usw.

Der Verbandstag soll den Hauptvorstand beauftragen, alle Jahr im Herbst eine Flugchrift herauszugeben betr. Agitation usw.
Berlin I: Der Verbandsvorstand hat ein Regulative für die Zahlstellenverwaltungen (ähnlich dem früheren Verhaltensreglement) herauszugeben.

Mannheim: An alle Zahlstellenverwaltungen sollen jedes Jahr Broschüren bezahlet werden über die im Laufe des vergangenen Jahres stattgefundenen Lohn- und Tarifabschlüsse.
Dessau: Der Verbandstag möge den Hauptvorstand beauftragen, zwecks Unterstützung bedürftiger invalider und altgedienter Mitglieder bis zum nächsten Verbandstag einen Entwurf anzuarbeiten. Zur Bildung eines Unterstützungsfonds sind 2 1/2 Prozent der Beiträge abzuschreiben; derselbe kann aber im Notfall zu anderen Zwecken Verwendung finden.

Oggersheim: Der Verbandsvorstand wird beauftragt, an die bayerische Staatsregierung das Ersuchen zu richten, ein Gesetz zu erlassen, die Sonntagsarbeit in Brauereien einzuschränken, da mit dem jetzigen Gesetze grober Unfug getrieben wird.

Beitragsmarken.
Leipzig: Um in Zukunft das Kleben doppelter Beitragsmarken (Verbands- und Sozialmarken) in den Mitgliedsbüchern zu befeitigen, läßt der Hauptvorstand außer den zurzeit geltenden 40 Pf.-Verbandsbeitragsmarken solche im Werte von 45, 50 bzw. 55 Pf. herstellen und gibt dieselben auf Verlangen an die Zahlstellen, welche Sozialbeiträge erheben, ab.

Der an die Hauptstelle abzuliefernde Betrag ist 40 Pf. pro Karte, gleichviel, welchen Wert dieselbe hat. Der überschüssige Betrag

Adressenverzeichnis.
Mannheim, Nürnberg: Das jetzige Adressenverzeichnis der Vorstehenden und Unterstützungsausgeber ist wieder abzugeben und die Adressen der Unterstützungsausgeber wieder auf die Rückseite der Unterstützungsscheine zu drucken.

Kontrollkarten.
München: Die gegenwärtigen Kontrollkarten werden abgeschafft und an deren Stelle solche mit ganz kleinem Format, die die Mitglieder in der Geldbörse tragen können, hergestellt.
Ling-Hamburg: Es sind solche Kontrollkarten einzuführen, wie sie Hamburg II hat und die für 2 Jahre gelten.

Neudruck der Statuten.
Pforzheim, Chemnitz, Witten, Dortmund: Die Änderungen des Statuts sollen als Nachträge resp. in einem Anhang dem Statut beigelegt, neue Statutenbücher nicht gedruckt werden.

Preße.
Mannheim: Die Zeitung soll in besserem Papier und besserem Druck hergestellt werden.
Hannover: Die Polemiken in der „Bräuerzeitung“ mit den Bundesgefellten und mit anderen Verbänden wegen Grenzstreitigkeiten sind auszuschalten.

Chemnitz, Nürnberg: Der letzten Jahresnummer der Zeitung ist ein Inhaltsverzeichnis für den letzten Jahrgang mit Angabe der Seitenzahl beizufügen.

Sonstige Anträge.
Götha: Mit der freien Wirtorganisation ist dahin zu wirken, daß die Kontrakte der Wirte so hergestellt werden, daß bei Ausbruch eines Boykotts auch boykottiertes Bier verkauft werden kann.

Magdeburg: Das Vermögen des Verbandes resp. der Zahlstellen ist gegen Diebstahl und Feuer zu versichern.

Nächster Verbandstag.
Kassel: Der Verbandstag hat immer in Mittelpunkt Deutschlands stattzufinden, um unwichtige Reisefloßen zu ersparen.
Pforzheim: Der Verbandstag soll abwechselnd in den einzelnen Gauen und auch an kleineren Orten stattfinden; der nächste Verbandstag im Gau 5.

Strasbourg: Der nächste Verbandstag findet in Strasbourg statt.
Kiel: Der nächste Verbandstag findet in Kiel statt.
Dortmund, Hamm: Der nächste Verbandstag findet in Dortmund statt.

Dessau: Der nächste Verbandstag findet in Dessau statt.

Wirtschaftliche Rundschau.

Die deutsche Einfuhr und Ausfuhr im Beginn der neuen Vollperiode. — Schlussfolgerungen für die Gewerkschaften.

Die amtliche Statistik läßt nunmehr in greifbaren Ziffern hervortreten, welche Warenmengen man vor dem 1. März noch rasch nach Deutschland einführt, um nur die alten niedrigeren deutschen Preise bezahlen zu brauchen — und welche Warenmengen man andererseits noch rasch aus Deutschland hinausbringt, um im Ausland die gleichfalls nach dem 1. März recht unfaßend sich erhöhenden Auslandspreise zu umgehen. Besonders der Februar, die letzte Periode vor der Vollperiode, zeigt daher ganz abnorme Höhen in den Import- und Exportzahlen; und der vorangegangene Januar stand gleichfalls, obwohl schwächer, unter dem Einfluß dieser unruhigen Uebergangsperiode.

Die deutschen Zollgefälle haben unter diesem Warenandrang im Februar des laufenden Jahres 68,5 Mill. Mk. (in der Umschreibung) betragen, gegen nur 36,4 Mill. Mk. im Februar 1905 — das sind also 32,1 Mill. Mk. mehr, fast das Doppelte, wie im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Nicht ganz so sprunghaft war natürlich die Vermehrung der Einfuhr, da ein Anlaß zu außerordentlichem Eile nur bei den zollpflichtigen Artikeln vorlag, während für die zollfrei gewordenen und freigebliebenen Gegenstände keinerlei Ursache zur überhäuferten Einfuhr vorlag. Immerhin stieg im Februar auch die gesamte Einfuhrmenge um 26 Prozent gegen das Vorjahr, und dieser Prozentsatz hebt sich noch ganz gewaltig, wenn wir — wie das eigentlich richtigere ist — bis auf den Februar 1904 oder 1903 zurückgehen. Die Februarziffern von 1905 waren nämlich selber schon ungewöhnlich angefüllt: der rheinisch-westfälische Bergarbeiterstreik hatte ein abnormes Hereinströmen ausländischer Kohlen (schon im Januar, vor allem jedoch im Februar) veranlaßt, so daß auf diesem speziellen Gebiete die diesjährigen Februarziffern sogar um 5 1/2 Mill. Doppelzentner (zu 100 Kilogramm) hinter dem Vorjahre zurückblieben, die Januar- und Februarziffer um 6 Millionen Doppelzentner — gerade der Kohlenbedarf bedurfte zuletzt keiner Kraftanregung, weil die Kohle nach dem 1. März weiter zollfrei nach Deutschland herbeikommt. Trotzdem bewegte sich die Gesamteinfuhr in folgender Weise aufwärts:

| | Deutsche Einfuhr (in Doppelzentner zu 100 Kilogramm) | |
|------|--|-----------------------------|
| | Februar | Januar und Februar zusammen |
| 1903 | 30 351 694 | 62 388 686 |
| 1904 | 31 324 309 | 64 154 640 |
| 1905 | 43 084 259 | 79 168 621 |
| 1906 | 54 315 160 | 100 096 159 |

Erklärlicherweise war das Emporjähren der Voreinfuhr nach Deutschland überaus heftig bei Getreide und anderen Landbau-erzeugnissen: in den beiden ersten Monaten importierten wir über 15 Millionen Doppelzentner mehr gegen das Vorjahr, 16,7 Millionen Doppelzentner mehr gegen 1904. Mehr als zwei Drittel der ganzen Einfuhrsteigerung gegen das Vorjahr entspringen also nicht dem vermehrten Lebensmitteldbedarf Deutschlands, denn an einem größeren Ernährungsbedarf im Vergleich zum Vorjahre, leiden wir nicht; was jetzt mehr aus dem Auslande herbeigetragen wurde, war nur durch die Rücksicht auf die baldige Zolländerung herangeführt worden und wird den späteren Einfuhrbedarf entsprechend herabdrücken. Nicht nur der Handel, sondern auch große Konsumenten, wie Brauereien und Mälzer, schienen sich systematisch mit Vorratshorten niedrigererwertiger Ware versehen zu haben. So wurde eben auf der Generalversammlung der Allgemeinen Berliner Omnibus-Fahrtgesellschaft mitgeteilt: „Die Verwaltung habe Vorzüge getroffen, daß die durch die neuen Getreidezölle erwachsenden Mehraufwendungen für 1906 kaum in Erscheinung treten werden, da die Gesellschaft mit Zurückgehaltene bis Oktober versehen sei; wie sich alsdann der Betrieb gestalten werde, hänge davon ab, wie der Automobilbetrieb durchgeführt werden könne.“ Aus Oesterreich-Ungarn, welches vorzugsweise Getreide für Brauwerke liefert, kamen in den ersten beiden Monaten rund 666 000 Doppelzentner Getreide mehr als im Vorjahre.

Bei der Ausfuhr spielt zweifellos der gesteigerte Export eine bedauerliche, die günstige Wirtschaftsentwicklung des Auslandes eine verhältnismäßig größere Rolle neben den fremden Zollsteigerungen. Denn bei wichtigen Waren wuchs nach der Reichstatistik der Export um 4 1/2 Mal, die — wie England, die Vereinigten Staaten, Argentinien und andere südamerikanische Staaten — ihre Zolltarife in letzter Zeit unversändert gelassen haben. Weiter ist in Betracht zu ziehen, daß die größere diesjährige Rohlenausfuhr — im Februar allein 9,68 Millionen Doppelzentner mehr gegenüber dem Vorjahre — zu einem wesentlichen Teil nur das Gegenstück zur vorjährigen Exportverminderung infolge des Grundertrags bildet. Dennoch bleibt ein starker Rest, der nur den ausländischen Zolländerungen zugeschrieben werden kann:

| | Deutsche Ausfuhr (in Doppelzentner zu 100 Kilogramm) | |
|------|--|-----------------------------|
| | Februar | Januar und Februar zusammen |
| 1903 | 28 104 260 | 59 601 811 |
| 1904 | 28 085 411 | 57 645 052 |
| 1905 | 26 330 674 | 53 947 238 |
| 1906 | 40 493 036 | 76 605 344 |

Vor allem die Eisenaufuhr hat wieder einmal eine Rekordziffer erreicht; an der Steigerung des Bezugs waren vornehmlich England, die Niederlande, Italien und Südamerika mit Vorliebe beteiligt, an der

484 000 Doppelzentner, gegen nur 280 000 Doppelzentner im Vorjahre — in den beiden ersten Monaten auf 801 000 Doppelzentner Instrumente und Maschinen gegen 540 000 Doppelzentner im Vorjahre. Alle Sorten von Maschinen zeigen ein ähnliches Bild, am häufigsten die landwirtschaftlichen, elektrischen, Werkzeugmaschinen und Maschinen zur Bearbeitung von Wolle. Ein starker Annehmer war hier Rußland, das auch viel kupferne Waren, vielfach für elektrotechnische Zwecke, mehr bezog, dazu viel Blei-, Zinn- und Zinkwaren. Ferner finden wir wesentlich höhere Ausfuhrziffern bei den Textilindustrien, bei den Tonwaren, bei Papier- und Pappwaren, bei Kurzwaren und Liniencalenderien, bei Leder- und Lederwaren, vor allem auch beim Zucker, für den übrigens am wenigsten Zolländerungen ins Gewicht fielen.

Prophezeien ist ein undankbares Gewerbe. Im großen und ganzen wird man jedoch ruhig dahin urteilen können: Die aus dem Auslandszölle resultierende deutsche Ausfuhrvermehrung war nicht derart abnorm, daß ein bestiger Rückschlag von geradezu lähmender Gewalt erwartet werden mußte. Vielfach haben Industrien, um rasch noch die Produktion für den Export vor Zurückschlag zu forcieren, Zulaufaufträge zurückgestellt, und schon in deren Erledigung vermögen sie einen gewissen Ausgleich zu finden, bis die im Auslande plötzlich und vorübergehend überreichlich angehäuften Vorräte wieder auf die normale Höhe zusammengeschnitten sind, bis also die normale Ausfuhr wieder einsetzt.

Die Lagen der Industriellen und sonstigen Unternehmer über ihre seit dem 1. März maßlos erschwerte Konkurrenzfähigkeit sollten daher die Arbeiter bei ihren Lohnbewegungen nicht besonders ernst nehmen — ganz abgesehen davon, daß die Arbeiter für jene, jetzt so heuchlerisch betonten Schwierigkeiten nicht mitverantwortlich und mithin schuldig sind, und daß deshalb gar kein Anlaß vorliegt, die Arbeiter die Kosten eines solchen Prozesses ganz oder selbst nur teilweise tragen zu lassen.

Diese Auffassung wird dadurch bestätigt, daß die Unternehmer, wenn sie unter sich sind, meist recht höflich und sich auszusprechen und daß sie nur den Arbeitern gegenüber Trübsal blasen. In den Jahresberichten, auf den Generalversammlungen erklingt fast überall noch immer ein sehr zurechtweisendes Ton, und die Gewerkschaften haben vorläufig nicht den geringsten Anlaß, schon mit einer niederer gehenden, allgemeineren Konjunktur zu rechnen. Zur reinen Defensiv-, zur bloßen Abwehr von Schädigungen, wie beim Beginn und bei der Ausbreitung einer Krise, sind wir heute noch lange nicht genügend — so wenig wie das industrielle und kommerzielle Kapital im Ernste schon mit schmälere Profiten rechnet.

Mag Schippel.

Aus Berlin und Umgegend.

Zu Nr. 12 der „Bräuerzeitung“ wird in einem Versammlungsbericht aus Berder a. S. der Geschäftsbericht der Vereinigten Brauereien einer Kritik unterzogen und zwar mit vollem Recht. Diesen Ausführungen hätten wir noch einiges hinzuzufügen. Der interessante Geschäftsbericht, dessen Inhalt, soweit er uns interessiert, aus nachfolgendem Schreiben hervorgeht, war mit dem Schlußsatz versehen: „Diesem Berichte der Direktion haben wir nichts hinzuzufügen. Der Aufsichtsrat: H. Krons.“ Da aber unternichts das Bedürfnis vorlag, über einzelne Punkte des Geschäftsberichtes Aufklärung zu erhalten, erging an den Vorstehenden des Aufsichtsrates, Herrn Bankier H. Krons, Berlin, Behrenstraße 58, am 17. Februar d. J. folgendes Schreiben:

Sehr geehrter Herr!

Gestatten Sie, daß ich als Vertreter der organisierten Brauereiarbeiter von Berder a. S. mich in einer Angelegenheit an Sie wende. — Vor mir liegt der am 5. Januar er. verfaßte Geschäftsbericht pro 1904/05, den der Vorstand der Ver. Brauereien an den Aufsichtsrat erstattet hat. In demselben wird der Ausfall einer Dividendenzahlung neben anderen Ursachen auch damit begründet, daß die Gesellschaft „zwecks Erhaltung ihres alten Arbeiterkassen erheblich höhere Löhne zahlen mußte.“ Dieser Passus in dem Geschäftsbericht hat die Brauereiarbeiter in Berder a. S. in höchstem Maße verletzt und zwar aus folgenden Gründen:

Da die Bilanz am 30. September abgeschlossen resp. aufgestellt wurde, ist anzunehmen, daß das Geschäftsjahr der B. B. Br. von 1. Oktober bis 30. September sich erstreckt. Der Geschäftsbericht umfaßt also die Zeit vom 1. Oktober 1904 bis 30. September 1905. Während dieser Zeit aber sind Lohn erhöhungen nicht eingetreten, zum mindesten aber keine erheblichen Lohn erhöhungen. Offenbar hat die Direktion mit den „erheblich höheren Löhnen“ den Abschluß des Tarifvertrages im Auge gehabt. Nun liegt es wohl im Bereich des Möglichen, daß eine durch einen Tarifabschluß herbeigeführte Lohn erhöhungen eine Verringerung der Dividende zur Folge haben kann. Daß aber ein am 1. Dezember 1905 in Kraft tretender Lohnvertrag mit jährlichen Lohn erhöhungen von 36—147 Mk. schon das Resultat des Geschäftsjahres 1904/05, welches am 30. September 1905 abgeschlossen, beeinflussen könne, dieses Resultat der Welt vorzuführen, sollte dem Vorstande der Vereinigten Brauereien, insbesondere dem Herrn Direktor Lammers, vorbehalten bleiben. Der Lohnvertrag wurde mit dem Verbanne der Brauereien von Potsdam und Umgegend, dem auch die B. B. Br. angehören, am 23. November 1905 abgeschlossen und trat für Berder am 1. Dezember 1905 in Kraft.

Aber auch noch ein anderer Punkt des Geschäftsberichtes hat allgemeines Staunen unter den Brauereiarbeitern in Berder hervorgerufen. Im Gewinn- und Verlustkonto ist unter Debet ein Konto für „Arbeiterwohlfahrt“ eingestellt in Höhe von 9245,08 Mk. Unter den Brauereiarbeitern in Berder ist die Meinung vorherrschend, ein Arbeiterwohlfahrtskonto sei dazu da, in Not geratenen Brauereiarbeitern Beihilfe zu gewähren. Da sie aber etwas derartiges noch gar nicht erlebt haben, können sich die Brauereiarbeiter Berders auch nicht im entferntesten eine Vorstellung davon machen, was dieses „Arbeiterwohlfahrtskonto“ eigentlich zu bedeuten haben möge. Ein Spahvogel unter der Arbeitern meinte, dieses „Arbeiterwohlfahrtskonto“ wäre aus den Löhnen angesammelt, die den Arbeitern abgezogen würden, wenn sie aus irgend einem Grunde einmal einen Tag Urlaub erhielten. Dabei spielte der betreffende Arbeiter auf einen Wächter an, der schon Jahrzehnte im Betriebe der B. B. Br. tätig ist, Nacht für Nacht Dienst hat, und dem am 17. Oktober 1905 der Lohn für einen Tag abgezogen wurde, weil er anlässlich der Hochzeit seines Sohnes eine Nacht Urlaub hatte. Aus vorstehenden Ausführungen ist wohl zu entnehmen, daß das Erlaunen der in Berder beschäftigten Brauereiarbeiter über die beiden Punkte des Geschäftsberichtes derjenigen Gesellschaft, bei der sie in Arbeit stehen, berechtigt und erklärlich ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter usw.

Hier ist wieder einmal der Beweis erbracht, was alles dazu herhalten muß, um ein ungünstiges Geschäftsergebnis schmählicher erscheinen zu lassen. Und sonderbarerweise hat der Aufsichtsrat eigenen Geschäftsberichte nichts hinzuzufügen, wie er auch dem vorstehenden Briefe „nichts hinzuzufügen“ hatte, denn bis dato ist eine Antwort darauf noch nicht eingelaufen. Herr Lammers, organisatorisch unwürdigen Angeleitens von Stuttgart und Hannover, der nun vom Schauplatz seiner Tätigkeit in Berder a. S. d. S. ebenfalls abgetreten ist, hat hier in Punkt Geschäftsbericht tatsächlich den Vogel abgeschossen. Dem der Lanheit der Brauereiarbeiter in Berder war es dem Herrn Direktor Lammers möglich, die Organisation und damit Lohn- und Arbeitsverhältnisse in Berder a. S. niederzuschalten. Mögen sich die Brauereiarbeiter in Berder eines besseren bestimmen und Mann für Mann der Organisation beitreten und sich nicht durch die Hoffnung auf einen besseren Vorzeigten von ihrer Organisationspflicht abhalten lassen. —

In welcher Weise man in den Kreisen der Unternehmer und deren Angehörigen über die Arbeiter denkt, resp. welche Achtung man denselben als nützliche Mitglieder der menschlichen Gesellschaft entgegenbringt, hat in höchst drastischer Art ein Vorfall gezeigt, der sich vor ganz kurzer Zeit auf der Spandauer Bergbrauerei im Beside bei Berlin zugetragen hat. Dort wurde der Ruitzer des Herrn Direktors Bräuner dabei betroffen, als er gerade im Begriffe war, mit der Hand an den

